PSG-Interventionsschema
für Vereine

Szenario: Grenzverletzung/Übergriff im Verein

Verdacht
Trainerin spricht mit der betroffenen Person

Ja → Vermutung verstärkt sich:
Trainerin spricht nochmals mit der betroffenen Person

Nein → Rückkehr zum Alltag

Verdacht bestätigt sich
Die betroffene Person vertraut sich der Trainerin an

Nein → Trainerin
- bleibt wachsam, beobachtet dokumentiert
- bleibt in Kontakt mit betroffener Person
- lässt sich beraten

- Ruhig bleiben und zuhören
- Aussagen ernst nehmen und glauben Schenken
- Offene Fragen stellen, nicht zu Antwort hinlenken, keine Detailfragen
- Notizen machen- Zitate kennzeichnen
- Keine Geheimhaltung versprechen
- Jeden weiteren Schritt mit betroffener Person absprechen und nur mit ihrem Einverständnis vornehmen

Trainerin informiert die betroffene Person über mögliche weitere Schritte-Einbeziehung Multiplikatorin

Trainerin lässt sich von Vertrauensperson /Multiplikatorin / Hilfsorganisation beraten
Vorschlag an betroffene Person

Betroffene Person ist einverstanden

Nein → Voraussetzung dafür ist die Einwilligung der betroffenen Person. Wenn kein Einverständnis da ist, kann auch eine anonyme Weiterleitung vorgeschlagen werden.

Ja → Betroffene Person ist einverstanden

Nein → Trainerin lässt sich von Vertrauensperson /Multiplikatorin / Hilfsorganisation beraten
Vorschlag an betroffene Person

Ja → Die Trainerin wendet sich in Absprache mit der betroffenen Person an die Multiplikatorin des Landesverbandes.
Die Multiplikatorin informiert die Landesgeschäftsführerin.

Wenn im Verein eine Vertrauensperson vorhanden ist, kann zuerst diese verständigt werden. Die Vertrauensperson sollte sich dann jedoch an die Multiplikatorin wenden.
Im Anlassfall stehen die SPORTUNION-Multiplikatorinnen als erste Kontaktpersonen zur Verfügung und sind mit den geeigneten Hilfsorganisationen vor Ort vernetzt. Das Einschalten einer Hilfsorganisation ist einer der wichtigsten Schritte!

Landesgeschäftsführerin bildet Interventionsteam
Landesgeschäftsführerin stellt mit der Hilfsorganisation, der Vereinsleitung (Obmann/Obfrau) der Multiplikatorin und der Vertrauensperson im Verein ein Interventionsteam zusammen.
Wichtige Schritte:
- Zuständigkeiten klären
- Einbezug und Unterstützung durch Hilfsorganisation klären
- federführende Person bestimmen
- Aufgaben verteilen

Je nach Anlassfall muss mit den Multiplikatorinnen und der Hilfsorganisation genau abgesprochen werden, welche notwendigen Schritte im Verein zu setzen sind. Dies ist jedoch von Fall zu Fall zu entscheiden, da die Ausgangssituation sehr unterschiedlich sein kann.

Aufgaben/Maßnahmen Interventionsteam gegenüber Beschuldigten
Aufgaben:
- Beschuldigten nicht mit dem Vorfall konfrontieren
- Keine eigenen Ermittlungen und Befragungen vornehmen. Dies ist Sache der Polizei
- Fakten und Vermutungen trennen
- Persönlichkeitsschutz gewährleisten
- Über den Vorfall nur mit der Hilfsorganisation sprechen

Information
Schutz der betroffenen Person steht an oberster Stelle – interne oder externe Kommunikation nur im Einzelfall

- Jeder einzelner Kommunikationsschritt erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis mit der jeweiligen betroffenen Person – und muss immer vorab abgeklärt werden.
- Keine Stellungnahme/Information an Vereinsmitglieder, Trainer und Eltern oder extern an die Öffentlichkeit, um die betroffene Person zu schützen und sie bestmöglich mit Hilfe der SPORTUNION-Multiplikatorinnen und Hilfsorganisationen zu unterstützen und ihr beiseite zu stehen.

  Ausnahmen:
  - Die betroffene Person möchte ausdrücklich eine externe/ interne Stellungnahme und/oder, wenn der Vorfall bereits an die Öffentlichkeit gedrungen ist.
  - **Eine vereinsinterne Information ist zum Schutz anderer Personen notwendig.**
- Bei einer Stellungnahme bzw. einem Informationsschreiben (intern oder extern) ist die Anonymität der betroffenen Person zu gewährleisten!
- Die Öffentlichkeit wird nur dann informiert, wenn die betroffene Person einverstanden ist – sonst nicht!
- In der Stellungnahme kann darauf hingewiesen werden, dass der Schutz einer betroffenen Person an erster Stelle steht und Schritte nur mit Einwilligung der betroffenen Person gesetzt werden, um sie nicht einen erneuten Vertrauensbruch auszusetzen.

Aufgaben/Maßnahmen Interventionsteam gegenüber betroffener Person
- Beratung und psychologische Begleitung der betroffenen Person durch die Hilfsorganisation
- Bei Minderjährigen Einbezug der Eltern
- Schutz und Begleitung der betroffenen Person in den Vereins-bzw. Verbandsalltag
- Persönlichkeitsschutz gewährleisten

Ja → Einleitung eines Strafverfahren gegenüber den Beschuldigten

Nein → **Aufgaben/Maßnahmen Interventionsteam gegenüber Beschuldigten**
Ohne Strafverfahren
- Faktenlage genau prüfen
- Täterberatung beiziehen
- Konfrontation mit dem Vorfall
- Stellungnahme zum Vorfall
- Kontaktsperre zur betroffenen Person

Aufgaben/Maßnahmen Interventionsteam gegenüber Beschuldigten
Maßnahmen:
Bei Einleitung eines Strafverfahrens
- Stellungnahme Beschuldigter zum Verfahren
- Suspendierung von Aufgaben
- Entzug Ermächtigungen
- Kontaktsperre zu betroffener Person

Interne Prüfung und Beurteilung des Falles
Je nach Anlassfall muss mit den Multiplikatorinnen und der Hilfsorganisation genau abgesprochen werden, welche notwendigen Schritte im Verein zu setzen sind. Dies ist jedoch von Fall zu Fall zu entscheiden, da die Ausgangssituation sehr unterschiedlich sein kann.
Aufgrund interner Richtlinien überprüfbare Auflagen bestimmen und schriftl. festhalten. Sanktionen aussprechen z.B. Verwarnung, Suspendierung, Rehabilitation und Info an involvierten Stellen/Personen, falls nichts vorgefallen ist, Ausschluss...

Schritt 6: Abschluss/Auswertung des Falles
Das Interventionsteam bespricht, welche Abläufe gut funktioniert haben und wo noch Verbesserungsbedarf besteht. Die therapeutische und rechtliche Betreuung der betroffenen Personen und deren Umfeld (Eltern, Trainerinnen) erfolgt, so lange wie notwendig, durch die involvierte Hilfsorganisation.

© SPORTUNION Interventionsschema (Basis SwissOlympic) • Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form in Ausführung des Art. 7 B-VG für Frauen und Männer in gleicher Weise.